OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303029/3/Kl/Rd

Datum:
Linz, 11. Jänner 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Klempt über die in eigener Sache erhobene Beschwerde des Rechtsanwalts Mag. A H, P, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 26. April 2021, GZ: BHSE/921150001864/21, wegen Übertretungen nach dem Arbeitszeitgesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 26. April 2021, GZ: BHSE/921150001864/21, wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen von je 300 Euro (Fakten 1 bis 3) und 200 Euro (Faktum 4), für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von je einem Tag und 21 Stunden (Fakten 1 bis 3) und einem Tag und 6 Stunden (Faktum 4), wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 28 Abs. 5 Z 8 AZG iVm § 28 Abs. 6 Z 3 iVm Art. 10 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 47 und Art. 34 Abs. 3 lit. b der VO (EU) 165/2014 idgF (Fakten 1 bis 3) sowie § 28 Abs. 5 Z 3 AZG iVm § 28 Abs. 6 Z 2 AZG iVm Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 idgF verhängt.

Nachstehende Tatvorwürfe wurden dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt.

„1.

Datum/Zeit:	22.02.2021
Ort:	W, H, Die Kontrolle war anhand der vom Arbeitgeber vorgelegten digitalen Daten.
Betroffenes Fahrzeug:	Lkw, Kennzeichen: x

Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit nach außen hin vertretungsbefugtes Organ der Firma F M B GmbH, Sitz des Unternehmens in W, H, FN x, folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:
Der Arbeitsinspektor Ing. G U hat bei einer im Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost durchgeführten Kontrolle anhand der vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin am vorgelegten digitale Daten aus Kontrollgerät / Fahrerkarte festgestellt, dass die in der folgenden Liste angeführten Arbeitnehmer, beim Unternehmen F M B GmbH, H, W beschäftigt als Lenker eines Kraftfahrzeuges mit der in der folgenden Liste angeführten Beförderungsart und dem Kennzeichen, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten und Formverstößen herangezogen wurden:

Übertretungsgruppe 1
Kontrollgerät: digital, Ersatzaufzeichnungen bei Abwesenheit vom Kfz fehlten
Bei der Kontrolle der vom digitalen Kontrollgerät aufgezeichneten Daten des Lenkers/der Lenkerin wurde festgestellt, dass folgende Aufzeichnungen (andere Arbeiten, Bereitschaftszeit, Arbeitszeitunterbrechungen, Tagesruhezeiten) nicht auf der Fahrerkarte des Lenkers/der Lenkerin D, S mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Kontrollgerätes eingetragen wurde (siehe Bemerkungen):
Datum: Vom 01.09. bis 31.10.2020
Kennzeichen, Beförderungsart: x, LKW zur Güterbeförderung über 3,5 t
Lenkername: D S
Bemerkung: Es wurde kein manueller Nachtrag durchgeführt und daher keine durchgehende Arbeitszeitaufzeichnung durchgeführt
Es wurde kein manueller Nachtrag durchgeführt und daher keine durchgehende Arbeitszeitaufzeichnung durchgeführt

Dadurch wurde Art. 10 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 47 und Art. 34 Abs. 3 lit. b der VO (EU) 165/2014 übertreten, wonach Arbeitgeber/innen dafür zu sorgen haben, dass der Lenker/die Lenkerin seiner/ihrer Verpflichtung bezüglich des digitalen Kontrollgerätes nach Art. 34 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr nachkommt, wonach der Lenker/die Lenkerin, wenn er/sie sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, das in das Fahrzeug eingebaute digitale Kontrollgerät zu betätigen, die Zeiträume über andere Arbeiten, die Bereitschaftszeit sowie die Arbeitsunterbrechungen und die Tagesruhezeiten mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Kontrollgerätes auf der Fahrerkarte einzutragen hat.
Strafnorm: § 28 Abs. 5 Z 8 AZG iVm § 28 Abs. 6 Z 3 AZG

2.
Datum/Zeit: 22.02.2021
Ort: W, H,
Betroffenes Fahrzeug: Lkw, Kennzeichen: x (A)

Übertretungsgruppe 2
Kontrollgerät: digital, Ersatzaufzeichnungen bei Abwesenheit vom Kfz fehlten
Bei der Kontrolle der vom digitalen Kontrollgerät aufgezeichneten Daten des Lenkers/der Lenkerin wurde festgestellt, dass folgende Aufzeichnungen (andere Arbeiten, Bereitschaftszeit, Arbeitszeitunterbrechungen, Tagesruhezeiten) nicht auf der Fahrerkarte des Lenkers/der Lenkerin G, A mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Kontrollgerätes eingetragen wurde (siehe Bemerkungen):
Vom: 01.09. bis 31.10.2020
Kennzeichen, Beförderungsart: x, LKW zur Güterbeförderung über 3,5 t
Lenkername: G A
Bemerkungen: Es wurde kein manueller Nachtrag durchgeführt und daher keine durchgehende Arbeitszeitaufzeichnung durchgeführt
Dadurch wurde Art. 10 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 47 und Art. 34 Abs. 3 lit. b der VO (EU) 165/2014 übertreten, wonach Arbeitgeber/innen dafür zu sorgen haben, dass der Lenker/die Lenkerin seiner/ihrer Verpflichtung bezüglich des digitalen Kontrollgerätes nach Art. 34 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr nachkommt, wonach der Lenker/die Lenkerin, wenn er/sie sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, das in das Fahrzeug eingebaute digitale Kontrollgerät zu betätigen, die Zeiträume über andere Arbeiten, die Bereitschaftszeit sowie die Arbeitsunterbrechungen und die Tagesruhezeiten mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Kontrollgerätes auf der Fahrerkarte einzutragen hat.
Strafnorm: § 28 Abs. 5 Z 8 AZG iVm § 28 Abs. 6 Z 3 AZG

3.
Datum/Zeit: 22.02.2021
Ort: W, H,
Betroffenes Fahrzeug: Lkw, Kennzeichen: x (A)

Übertretungsgruppe 3
Kontrollgerät: digital, Ersatzaufzeichnungen bei Abwesenheit vom Kfz fehlten
Bei der Kontrolle der vom digitalen Kontrollgerät aufgezeichneten Daten des Lenkers/der Lenkerin wurde festgestellt, dass folgende Aufzeichnungen (andere Arbeiten,

Bereitschaftszeit, Arbeitszeitunterbrechungen, Tagesruhezeiten) nicht auf der Fahrerkarte des Lenkers/der Lenkerin S, E mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Kontrollgerätes eingetragen wurde (siehe Bemerkungen):
Am: 01.09. - 31.10.2020
Kennzeichen, Beförderungsart: x, LKW zur Güterbeförderung über 3,5 t
Lenkername: S E
Bemerkungen: Es wurde kein manueller Nachtrag durchgeführt und daher keine durchgehende Arbeitszeitaufzeichnung durchgeführt
Dadurch wurde Art. 10 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 47 und Art. 34 Abs. 3 lit. b der VO (EU) 165/2014 übertreten, wonach Arbeitgeber/innen dafür zu sorgen haben, dass der Lenker/die Lenkerin seiner/ihrer Verpflichtung bezüglich des digitalen Kontrollgerätes nach Art. 34 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr nachkommt, wonach der Lenker/die Lenkerin, wenn er/sie sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, das in das Fahrzeug eingebaute digitale Kontrollgerät zu betätigen, die Zeiträume über andere Arbeiten, die Bereitschaftszeit sowie die Arbeitsunterbrechungen und die Tagesruhezeiten mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Kontrollgerätes auf der Fahrerkarte einzutragen hat.
Strafnorm: § 28 Abs. 5 Z 8 AZG iVm § 28 Abs. 6 Z 3 AZG

4.

Datum/Zeit:	22.02.2021
Ort:	W, H,
Betroffenes Fahrzeug:	Lkw, Kennzeichen: x (A)
	Lkw, Kennzeichen: x (A)

Übertretungsgruppe 4
Die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden) betrug:
Einstufung: schwerwiegender Verstoß
Vom: 28.09.2020
Uhr: 04:45
Bis: 29.09.2020
Uhr: 04:45 Uhr
Soll: 09:00 (h:min)
Ist: 07:52 (h:min)
Diff: 01:08 (h:min)
Kennzeichen, Beförderungsart: x, x
Dadurch wurde Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben muss. Der Lenker/die Lenkerin darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten von mindestens 9 ununterbrochenen Stunden einlegen.
Hinweis:
Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24 Stunden Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen.
Strafnorm: § 28 Abs. 5 Z 3 AZG iVm § 28 Abs. 6 Z 2 AZG
Anmerkung: Diese Übertretungsgruppe ist als schwerwiegend einzustufen, da mindestens eine schwerwiegende Übertretung vorliegt.“

2. Dagegen wurde vom Beschwerdeführer am 25. Mai 2021 per E-Mail Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu der Ausspruch einer Ermahnung, beantragt.

Hinsichtlich der Fakten 1 bis 3 wurde nach Zitierung der gesetzlichen Bestimmungen begründend vorgebracht, dass dem Beschwerdeführer vorgeworfen worden sei, dass der jeweilige Lenker in einem Zeitraum von 1.9.2020 bis zum 31.10.2020 Aufzeichnungen (andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten, Arbeitszeitunterbrechungen, Tagesruhezeiten) nicht auf der Fahrerkarte mittels der manuellen Eingabevorrichtung eingetragen habe. An welchen Tagen genau dies stattgefunden haben soll, sei nicht näher ausgeführt worden, sondern sei ihm über einen längeren Zeitraum ein allgemeines Vergehen vorgeworfen worden, ohne genau darzulegen, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit der Fahrer einen Fehler begangen haben soll. Eine Verteidigung zu einen derart globalen und unkonkretisierten Vorwurf erscheine nahezu unmöglich. Der Beschwerdeführer könne sich nicht vorstellen, dass sein Fahrer in der Zeit vom 1.9.2020 bis zum 31.10.2020 überhaupt nicht im Fahrzeug gewesen wäre, es müssten zumindest einige automatische Eintragungen vorliegen. Warum dann allfällige fehlende Eintragungen an welchen Tagen nicht vorgenommen wurden, könne er nicht sagen, da ihm der Vorwurf über einen Zeitraum von zwei Monaten eine konkrete Rechtfertigung nicht möglich mache. Weiters werde darauf hingewiesen, dass Art. 10 Abs. 2 der VO (EG) 561/2006 eine Organisations- und Überwachungspflicht, sowie eine Unterweisungspflicht des Unternehmers gegenüber den Lkw-Fahrer, normiert. Es werden regelmäßig und nachweislich die Mitarbeiter unterwiesen, dass diese die Fahrtenschreiber ordnungsgemäß zu bedienen haben.

Ein derartiges Vergehen werde dem Beschwerdeführer zwar einerseits nicht als Tatvorwurf zur Last gelegt, andererseits werde diese Norm aber als strafbegründende Rechtsvorschrift herangezogen, obwohl sich das vermeintliche Tatverhalten absolut nicht in dieser widerspiegle.

Weiters sei als Rechtsgrundlage für die Strafhöhe der Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG herangezogen worden, welcher die besondere Schwere der Übertretung begründen soll. Im Anhang III der angeführten Richtlinie werde aber eine Vielzahl von Übertretungen angeführt.

Die Behörde vermeinte wohl, den Anhang II, Lit H 26 als Begründung der besonderen Schwere heranziehen zu können. Dieser formuliert, dass keine Eingabe von Hand, wenn erforderlich, vorgenommen wurde. In den Tatvorwürfen des Straferkenntnisses Punkt 1 bis 3 sei aber kein einziges Mal erwähnt worden, an welchem Tag genau, zu welcher Zeit, irgendeine Eingabe nicht von Hand vorgenommen worden sei. Das werde in den Tatvorwürfen nicht ausgeführt und auch nicht begründet.

Warum die Behörde nun davon ausgehe, dass es sich um einen besonders schweren Verstoß handeln soll, sei für den Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar. Die EU-Verordnungen über die Aufzeichnungspflichten bezüglich LKW-Fahrten seien enorm komplex und unübersichtlich. Für einen Laien, Arbeitnehmer

und auch für einen Unternehmer sei es nicht leicht, aus dem verworrenen Geflecht an Vorschriften, das erforderliche gebotene Verhalten herauszufiltern. Umso höher muss aber der Maßstab an die, das Strafverfahren führende Behörde, gelegt werden, wenn es um die Formulierung des Tatvorwurfes, um das geführte Ermittlungsverfahren, und um die Anwendung der übertretenen Rechtsvorschriften gehe. Diesen Ansprüchen sei im bekämpften Straferkenntnis in den Punkten 1 bis 3 keinesfalls entsprochen worden.
Bezüglich Punkt 4 wurde nach Zitierung des Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr.561/2006 und des Tatvorwurfes vorgebracht, dass laut Tatvorwurf in der Zeit von 28.9.2020, 4:45 bis 29.9.2020, 4:45 Uhr genau 24 Stunden gelegen wären. Warum dies eine Unterschreitung der Ruhezeit von den erforderlichen 9 Stunden darstellen soll, sei für den Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar. Sollte die erkennende Behörde etwas anderes gemeint haben, sei dies leider dem Tatvorwurf nicht zu entnehmen, oder müsste dies mit enormen Interpretationsspielraum erfolgen. Da für derartige Spekulationen im Strafverfahren kein Raum sei, sei auch dieser Punkt wegen Unzulänglichkeit des Tatvorwurfes zu verwerfen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dem Beschwerdeführer in Wahrung des Rechts auf Parteiengehör den Verspätungsvorhalt mit Schreiben vom 30. November 2021, LVwG-303029/2/Kl/Rd, zur Kenntnis gebracht und ihm gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, sich hiezu zu äußern. Das Schreiben wurde dem Beschwerdeführer per elektronischem Zustelldienst nachweislich am 1. Dezember 2021 zugestellt. Der Beschwerdeführer äußerte sich bis dato nicht.

4.2. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vier Wochen.

Die Amtszeiten der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land sind gemäß § 13 Abs. 5 letzter Satz AVG auf der Homepage derselben veröffentlicht und wie folgt festgelegt:

Montag	07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag	07:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	07:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	07:00 bis 12:30 Uhr

Weiters wurden nachstehende Hinweise auf der Homepage veröffentlicht:

Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land können gemäß § 41 Abs. 1a AVG auch auf der Homepage www.bh-steyr-land.gv.at erfolgen.
Gemäß § 13 AVG können Anbringen auch im Verwaltungsverfahren im elektronischen Weg per E-Mail rechtswirksam eingebracht werden. Eine digitale Signatur ist dazu grundsätzlich nicht erforderlich.
Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich der Bezirkshauptmannschaft gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

5.2. Das angefochtene Straferkenntnis wurde laut Postrückschein am 27. April 2021 bei der Post Geschäftsstelle 3423 St. Andrä-Wördern, G, hinterlegt. Damit begann die mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist zu laufen und endete sohin am 25. Mai 2021.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers vom Dienstag dem 25. Mai 2021, 23:34 Uhr, wurde – trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung - sohin außerhalb der Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land per E-Mail übermittelt und gilt daher erst mit Mittwoch, 26. Mai 2021, 7:00 Uhr, als eingebracht und ist somit verspätet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiter ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt